

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt
Quickborn und dem Kreis Pinneberg über die Errichtung des
Zweckverbands „kommunit“ vom 14.07.2008 und
zur Erweiterung des Aufgabenbestands des Zweckverbands „kommunit“

§ 1 Anlass des Vertragsschlusses, Aufgabenübertragung

- (1) Die Städte Barmstedt, Quickborn und Wedel,
die Kreise Nordfriesland, Pinneberg und Schleswig-Flensburg,
die Gemeinden Harrislee, Henstedt-Ulzburg, Kronshagen und Molfsee
die Ämter, Achterwehr, Geest und Marsch Südholstein, Haddeby,
Horst-Herzhorn, Hürup, Kaltenkirchen-Land, Langballig, Mittelangeln,
Rantzau und Südtondern (im Folgenden Vertragspartner)**

sind die Verbandsmitglieder des Zweckverbands „kommunit“ (im Folgenden Zweckverband), der durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Quickborn und dem Kreis Pinneberg vom 14.07.2008 errichtet wurde. Der Zweckverband wurde ursprünglich mit dem Ziel und für die Aufgabe gegründet, die im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnik der Vertragspartner erforderlichen Dienstleistungen, vorwiegend im Bereich der jeweils eigenen Kernverwaltung, für die Vertragspartner zu erbringen.

- (2) Über diese bisherigen Aufgaben hinaus übertragen die Vertragspartner dem Zweckverband durch diesen Vertrag auch die in den nachfolgenden Absätzen (3) und (4) beschriebenen Aufgaben. Die Verbandsmitglieder stellen dabei klar, dass die ausdrückliche Erweiterung der Aufgaben durch diesen Vertrag vorsorglich erfolgt für den Fall, dass der bisher durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbarte Aufgabenbestand die vom Zweckverband wahrgenommenen Aufgaben noch nicht vollständig deckt.
- (3) Dem Zweckverband wird auch die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik im Bereich von Schulen der Verbandsmitglieder, sonstigen Bildungseinrichtungen der Verbandsmitglieder und anderer Einrichtungen der Verbandsmitglieder übertragen.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich zur Übertragung ihrer gesamten IT- Aufgaben auf den Zweckverband.
- (5) Der Zweckverband kann ferner solche Dienstleistungen auch für kommunale Träger der öffentlichen Verwaltung erbringen, die nicht Verbandsmitglied sind, insbesondere im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen nach den §§ 18 und 19a GkZ.

§ 2 Zeitpunkt der Aufgabenübertragung, Anpassung der Verbandssatzung

- (1) Die Begründung der zusätzlichen Aufgaben des Zweckverbands erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- (2) Soweit erforderlich werden die Verbandsmitglieder darauf hinwirken, dass die Verbandssatzung entsprechend abgeändert wird.

§ 3 Vertragsänderungen; salvatorische Klausel; aufschiebende Bedingungen; Ausfertigungen

- (1) Vertragsänderungen oder-ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden, die nicht in dieser Urkunde enthalten sind, bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Klauseln des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommen.
- (3) Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gemeindevertretungen bzw. die der Gemeindevertretung entsprechenden Organe der Vertragspartner diesem Vertrag zustimmen. Die Vertragspartner verpflichten sich, Auszüge aus den Niederschriften der Sitzungen mit der Zustimmung zum Vertrag dem Zweckverband zu übersenden.
- (4) Dieser Vertrag wird 42fach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung.

Quickborn, 24.02.2020

Ort, Datum

kommunit IT-Zweckverband
Verbandsvorsteher
Thomas Köppl

Gemeinde/Stadt/Kreis/Amt
Verwaltungsspitze